

**106. Gegenseitiges Verhältnis von Wertfestsetzungsverfahren und
Kostenfestsetzungsverfahren.**

VI. Civilsenat. Beschl. v. 2. Oktober 1893 i. S. Sch.=P. B.=Berufsgenossenschaft (Kl.) w. R. (Bekl.) Beschw.=Rep. VI. 121/93.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die gegen einen landgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschuß vom
Beklagten erhobene sofortige Beschwerde war vom Oberlandesgerichte

zurückgewiesen worden mit der Erwägung, daß, wenn die Beschwerde auch sonst begründet sein möge, der angefochtene Beschluß doch deshalb für den Beklagten schon zu günstig ausgefallen sei, weil die ihm als erstattungsfähig zugebilligten Anwaltsgebühren nach einem höheren Streitwerte berechnet seien, als welcher der Gerichtskostenrechnung zu Grunde gelegt sei, und weil bei Zugrundelegung des letzteren Streitwertes die dem Beklagten zu ersetzenden außergerichtlichen Kosten den ihm vom Oberlandesgerichte dafür zugesprochenen Gesamtbetrag keinesfalls erreichen würden. Die weitere Beschwerde des Beklagten wurde vom Reichsgerichte als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

... „Der Beklagte hat den neuen selbständigen Beschwerdegrund . . . darin finden wollen, daß die ihm ungünstige Abweichung der Gründe des Oberlandesgerichtes von denen des Landgerichtes in einer niedrigeren Wertung des Streitgegenstandes bestehe, nach dessen Werte die Anwaltsgebühren zu berechnen sind. Die Sachlage ist in dieser Hinsicht die folgende. Die Klägerin hatte den Streitwert von vornherein zu 4300 bis 5400 *M* angegeben, und hiernach ist auch die Gerichtskostenrechnung aufgestellt worden; ebenso hat der Anwalt der Klägerin dieser seine Gebühren nur nach diesem Streitwerte berechnet. Der Anwalt des Beklagten hat dagegen seiner Gebührenrechnung einen Streitwert von 5400 bis 6700 *M* zu Grunde gelegt, und das Landgericht hat auch den ganzen Betrag dieser Rechnung als erstattungsfähig behandelt; das Oberlandesgericht hat aber auch diese Anwaltsgebühren nur nach dem Wertsansätze von 4300 bis 5400 *M* zugebilligt. Nun meint der Beklagte, diese Herabsetzung des zu Grunde gelegten Wertes bilde für ihn einen neuen selbständigen Beschwerdegrund. Das ist jedoch in zweifacher Rücksicht verfehlt: einmal weil es sich hier eben nicht um ein Wertfestsetzungsverfahren, sondern nur um einen Entscheidungsgrund im Kostenfestsetzungsverfahren handelt, und sodann weil durch eine zu niedrige Wertfestsetzung an sich wohl der Anwalt, aber nie die Partei selbst beschwert sein könnte. Daß inzwischen beim Landgerichte vom Beklagten oder von dessen Anwalt ein Antrag gestellt ist, den Wert auf 5400 bis 6700 *M* festzusetzen, ändert an der jetzigen Sachlage nichts. Das Wertfestsetzungsverfahren kann überhaupt auf ein schwebendes Kostenfestsetzungsverfahren formell keinen Einfluß üben, solange es nicht zu einer endgültigen bestimmten

Wertfestsetzung geführt hat. Sollte im vorliegenden Falle das schließliche Ergebnis des Wertfestsetzungsverfahrens in einer höheren Wertbestimmung als der vom Oberlandesgerichte zu Grunde gelegten bestehen, so könnte dann immer noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Beklagte mittels eines neuen Kostenfestsetzungsgesuches die nachträgliche Zuspreehung der Differenz zwischen den ihm bereits als erstattungsfähig zugebilligten Anwaltsgebühren und den nach dem höheren Wertansatz von ihm seinem Anwalte zu entrichtenden verlangen könne.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 402 flg." . . .